

Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Informatik
an der Fachhochschule Südwestfalen
Standort Iserlohn
vom 05. März 2026
mit der
1. Änderungsordnung vom 18.06.2026

LESEFASSUNG

Diese Fassung dient der Lesbarkeit der Prüfungsordnung. In dieser Lesefassung sind die Texte der ursprünglichen FPO und der nachfolgenden Änderungsordnung(en) zusammengeführt.

Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die Fachprüfungsordnung und die zugehörigen Änderungsordnungen, so wie sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH SWF veröffentlicht wurden.

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. 2024 S. 1222), und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Naturwissenschaften der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Hochschulgrad	3
§ 3 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums	3
§ 4 Prüfungsausschuss	3
§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen	3
Teil 2 Modulprüfungen und Studienleistungen	4
§ 6 Umfang und Form der Modulprüfungen	4
§ 7 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen	4
§ 8 Klausurarbeiten	5
§ 9 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren	5
§ 10 Mündliche Prüfungen	5
§ 11 Hausarbeiten	5
§ 12 Semesterabschließende schriftliche Ausarbeitung	5
§ 13 Semesterbegleitende Teilprüfung	6
§ 14 Portfolio	6
§ 15 Prozessorientierte Prüfungsleistung	7
§ 16 Praktische Prüfungen	7
§ 17 Projektarbeiten	8
§ 18 Praxisphase	8
Teil 3 Das Studium	9
§ 19 Umfang der Bachelorarbeit	9
§ 20 Zulassung zur Bachelorarbeit	9
§ 21 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit	9
§ 22 Kolloquium	9
Teil 4 Ergebnis der Abschlussprüfung	10
§ 23 Zeugnis	10
Teil 5 Schlussbestimmungen	10
§ 24 Inkrafttreten, Aufwuchsregelung und Veröffentlichung	10
Anlage 1 Pflichtmodule aller Studienrichtungen	11
Anlage 2 Wahlpflichtmodule	12
Anlage 3 Wahlpflichtmodule der Studienrichtungen	13

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik im Fachbereich Informatik und Naturwissenschaften in Iserlohn gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem Studiengang Angewandte Informatik den akademischen Grad „Bachelor of Science“, kurz „B.Sc.“.

§ 3 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Bei einem Studiengang mit Praxisphase beträgt sie sieben Semester.
- (3) Der Leistungsumfang beträgt insgesamt 180 Credits. Bei einem Studiengang mit Praxisphase erhöht sich der Leistungsumfang auf 210 Credits. Ein Credit entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (4) Die Pflichtmodule, die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Neben den Pflichtmodulen müssen aus dem Katalog der Anlagen 2 bis 4, neun Wahlpflichtmodule gewählt werden, von denen fünf Wahlpflichtmodule einer oder mehreren der drei Studienrichtungen zugeordnet sein müssen. Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (5) In dem Studiengang kann auf Antrag die Studienrichtung Anwendungsentwicklung, Künstliche Intelligenz und Systemintegration auf dem Bachelorzeugnis ausgewiesen werden. Voraussetzung für den Ausweis der Studienrichtungen ist, dass in Wahlpflicht- und Zusatzmodulen, die gemäß Anlage 3 der jeweiligen Studienrichtung zugeordnet sind oder gemäß Anlage 4 unter dem gleichnamigen Container angeboten werden, mindestens 24 Credits erreicht und diese gemäß § 18 Absatz 2 von den Studierenden verbindlich festgelegt wurden. Andernfalls wird auf den Ausweis einer oder mehrerer Studienrichtungen im Bachelorzeugnis verzichtet.

§ 4 Prüfungsausschuss

Bezugnehmend auf § 6 Absatz 3 RPO erfolgt die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nicht durch den Prüfungsausschuss, sondern durch den Fachbereichsrat.

§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Bezugnehmend auf § 9 Absatz 2 RPO gilt für Modulprüfungen mit mehreren Prüfungselementen, dass, falls der Anteil der Prüfenden an der Modulprüfung unterschiedlich ist, die Note aus dem nach den Anteilen gewichteten arithmetischen Mittel bestimmt wird.
- (2) Bezugnehmend auf § 9 Absatz 6 RPO können in dem Studiengang unter Beachtung der nachstehenden Regelungen Bonuspunkte vergeben werden: Die Bewertung einer

bestanden Modulprüfung kann durch Bonuspunkte, die im Rahmen einer freiwilligen Zusatzleistung erworben werden können, um einen einheitlich festgesetzten Notenwert verbessert werden. Die Endnote muss eine Note gemäß § 9 Absatz 3 RPO sein. Diese Notenverbesserung ist nur für die zwei Prüfungstermine anrechenbar, die unmittelbar auf die Erbringung der freiwilligen Zusatzleistung folgen. Eine bessere Note als 1,0 ist nicht erreichbar. Ob und wofür im Rahmen einer freiwilligen Zusatzleistung Bonuspunkte erworben werden können, wird in der Modulbeschreibung festgelegt. In dieser wird auch der je Zusatzleistung einheitliche Notenwert festgelegt. Der Notenwert 0,7 darf im Rahmen der Verbesserung nicht überschritten werden.

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 6 Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form von semesterabschließenden schriftlichen Ausarbeitungen, semesterbegleitenden Teilprüfungen, eines Portfolios, prozessorientierten Prüfungsleistungen oder praktischen Prüfungen durchgeführt werden.
- (2) Die konkreten Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen, die gemäß § 13 Absatz 2 RPO in der Fachprüfungsordnung festgelegt werden können, sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 7 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO sind folgende Fristen einzuhalten:
 - a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit, Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
 - b) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, semesterbegleitenden Teilprüfungen, eines Portfolios oder einer prozessorientierten Prüfungsleistung beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.
- (2) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:
 - a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren oder einer mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
 - b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit beträgt diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung. Ersatzweise kann einmal ein neues Thema verlangt werden.
 - c) Bei Modulprüfungen in Form von semesterbegleitenden Teilprüfungen, eines Portfolios oder einer prozessorientierten Prüfungsleistung beträgt diese Frist eine Woche nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung.
- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann gemäß § 14 Absatz 7 RPO von der Erbringung von Vorleistungen (Studienleistungen) abhängig gemacht werden. Für welche Prüfungen solche Studienleistungen notwendig sind, ist den Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen. Die Studienleistungen der einzelnen Wahlpflichtmodule, der in Anlage 4 angegebenen Container, werden durch den Fachbereichsrat beschlossen und sind dem jeweils aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.

- (4) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an Modulen gemäß § 5 Absatz 7 RPO, ist den Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen.

§ 8 Klausurarbeiten

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt bei Modulprüfungen in Modulen mit vier bis sechs Semesterwochenstunden ein bis zwei Zeitstunden, in Modulen mit zwei Semesterwochenstunden 20 Minuten bis eine Zeitstunde.

§ 9 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

Für Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren gemäß § 18 RPO gilt § 9 entsprechend.

§ 10 Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 20 Minuten, maximal 30 Minuten.

§ 11 Hausarbeiten

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von zehn bis 15 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Hausarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von maximal 45 Minuten. In welchen Modulen ein solcher Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch ausgewiesen. Die Festlegung der Gewichtung von Hausarbeit und Fachvortrag für die Berechnung der Note der Modulprüfung erfolgt in Textform durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung.

§ 12 Semesterabschließende schriftliche Ausarbeitung

- (1) Semesterabschließende Ausarbeitungen sind schriftliche Ausarbeitungen, die im Anschluss einer Lehrveranstaltung erstellt werden. Sie haben einen Umfang von zehn bis 15 Seiten. Neben der Papierform ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate zum Zweck der Plagiatsprüfung entnommen werden können.
- (2) Für semesterabschließende schriftliche Ausarbeitungen gilt § 17 Absatz 3 RPO entsprechend.
- (3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der semesterabschließenden schriftlichen Ausarbeitungen entscheiden die Prüfenden im Rahmen der Maßgabe des Absatzes 1.
- (4) Die schriftliche Ausarbeitung ist innerhalb einer von den Lehrenden festgelegten Frist bei der oder dem Lehrenden abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Ausarbeitung ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 13 Semesterbegleitende Teilprüfung

- (1) Eine Modulprüfung kann in fachlich geeigneten Modulen in bis zu vier Teilprüfungen geteilt werden. Diese Teilprüfungen werden als schriftliche oder elektronische Prüfungen semesterbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Gesamtzeit der Teilprüfungen dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 60 Minuten, maximal 120 Minuten, jedoch in Modulen mit zwei Semesterwochenstunden mindestens 30 und maximal 60 Minuten. Der Gesamtumfang von Teilprüfungen in Form von schriftlichen Ausarbeitungen beträgt zehn bis 15 Seiten.
- (3) Art und Umfang der elektronischen Teilprüfung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Veranstaltungsleiter oder der Veranstaltungsleiterin bekannt gegeben. Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Ein System zur Durchführung von elektronischen Prüfungen muss die folgenden Anforderungen erfüllen: Die Ein- und Ausgabe der Aufgaben und ihre Beantwortung erfolgt auf elektronischem Wege. Jede oder jeder Studierende muss sich zu Beginn der Prüfung am System anmelden. Dabei muss die Identität durch Benutzername und Passwort oder hochwertigere Authentifizierungsverfahren überprüft werden. Die Bearbeitungszeit beginnt nach der erfolgreichen Anmeldung am System und endet nach Ablauf der festgelegten Bearbeitungsdauer. Der oder die Studierende muss während der Bearbeitungszeit die Möglichkeit haben, seine oder ihre bisherigen Antworten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Unmittelbar nach dem Ende der Bearbeitung muss das System der oder dem Studierenden eine Kopie der Beantwortungen zur Verfügung stellen. Diese Kopie soll vom System signiert werden, um ihre Beweiskraft sicherzustellen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß § 9 und § 17 Absatz 1 bis 3 RPO entsprechend. Die Termine werden zu Semesterbeginn von dem oder der Lehrenden bekannt gegeben.

§ 14 Portfolio

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständige, schriftliche und mündliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Gegebenenfalls wird in einer mündlichen Prüfung der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelelementen, zum Beispiel Protokoll, Textanalysen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiver Entwurf, Klausurarbeiten usw.. Die Anzahl der Einzelelemente sollte fünf nicht überschreiten. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst in der Regel zehn bis 20 Seiten, der mündliche Teil der Portfolioprüfung 30 bis 60 Minuten Dauer.
- (2) Die Zusammensetzung des Portfolios und die Bewertungskriterien gemäß der in der Modulbeschreibung festgelegten Varianten werden von der oder dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung in Textform bekannt gemacht. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Dozentin oder der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen, oder ob ein Notenausgleich möglich ist.
- (3) Ein Portfolio kann Einzelelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertender Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.

- (5) Die Beurteilung eines Portfolios erfolgt auf Grund der schriftlichen Ausarbeitungen und der mündlichen Prüfungen, sofern solche im Portfolio enthalten sind. Die Portfolioprüfung wird in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

§ 15 Prozessorientierte Prüfungsleistung

- (1) In Modulen, die studierendenzentriert so durchgeführt werden, dass der Lernprozess selbst auch Gegenstand des Moduls ist, kann die Modulprüfung auch als "Prozessorientierte Prüfungsleistung" durchgeführt werden. Ziel ist es, dabei sowohl den individuellen Lernprozess der oder des Studierenden als auch die von ihr oder ihm erzielten Ergebnisse bei der Notenfindung angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die Modulprüfung erfolgt dazu veranstaltungsbegleitend in Teilprüfungen, deren Anzahl die Zahl der Credits für das Modul nicht überschreiten darf. Gegenstand der Teilprüfungen können dabei sein:
- a) Dokumentation durchgeführter Arbeiten (Portfolio) sowie Lerntagebuch
 - b) veranstaltungsbegleitende Lernstandsmessung
 - c) Bearbeitung eines Miniprojekts
 - d) Klausur am Semesterende

Bei Veranstaltungsteilen mit Teilnehmern aus verschiedenen Fachsemestern (Multigrade learning) kann für die Teilnehmer eines höheren Semesters Gegenstand der Teilprüfung auch jeweils die Bewertung sein, wie sie ihr Wissen an andere Studierende weitergeben und diese bei deren Lernprozess anleiten und begleiten.

- (3) Die Ausgestaltung der Teilprüfungen wie Inhalt, Prüfungsform, Termine und Gewichtung der Teilprüfungen werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung für das jeweils laufende Semester festgelegt, und zwar in der Regel spätestens in der dritten Veranstaltungswoche.
- (4) Für jede Teilprüfung werden Punkte vergeben, die zur Bildung der Note für das Modul gewichtet addiert und von der oder dem Prüfenden in die Endnote übersetzt werden. Sofern bei Veranstaltungsbeginn festgelegt wurde, dass die oder der Studierende zu Veranstaltungsende maximal eine Teilprüfung auswählen kann, deren Ergebnis nicht in die Notenbildung eingehen soll, so ist diese Streichung im Rahmen der Notenbildung zu Gunsten der oder des Studierenden vorzunehmen.
- (5) Bei entschuldigtem Fehlen (Nachweis eines triftigen Grundes gemäß § 12 Absatz 2 der RPO) kann maximal die Hälfte der Teilprüfungen wiederholt werden, ohne dass dies als neuer Prüfungsversuch gewertet wird. Wiederholungsmöglichkeiten hierzu werden innerhalb der laufenden Veranstaltung sowie im direkt darauffolgenden Semester angeboten und sind spätestens im direkt darauffolgenden Semester wahrzunehmen. Die Ergebnisse von Teilprüfungen verfallen mit Ablauf des Semesters, das auf das reguläre Ende des Moduls folgt.

§ 16 Praktische Prüfungen

- (1) In der praktischen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsfach verfügt, die Zusammenhänge erkennt und fachbezogene anwendungsnahe Problemstellungen in praktischer Form lösen kann.
- (2) Die Prüfungsdauer beträgt bei Modulen mit vier bis sechs Semesterwochenstunden zwei bis vier Stunden, in Modulen mit ein bis drei Semesterwochenstunden zwei bis drei Stunden.
- (3) Bei praktischen Prüfungen gilt § 20 Absatz 3 RPO entsprechend.

- (4) Im Rahmen der praktischen Prüfung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden. Diese Aufgaben ergänzen die Fragestellungen zur praktischen Prüfung.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

§ 17 Projektarbeiten

- (1) Bezugnehmend auf § 23 Absatz 1 RPO haben Projektarbeiten in der Regel einen Umfang von zehn bis 15 Seiten Umfang, die im Rahmen der Bearbeitung eines praxisbezogenen Projekts erstellt werden. Der Fachvortrag, durch den die Projektarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von maximal 45 Minuten. Ob ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch ausgewiesen. Die Festlegung der Gewichtung von Projektarbeit und Fachvortrag für die Berechnung der Note der Modulprüfung erfolgt in Textform durch die Dozentin oder den Dozenten spätestens bis zur Ausgabe der Projektarbeit.
- (2) Die gemäß § 23 Absatz 5 RPO von den Prüfenden festzusetzende Bearbeitungszeit der Projektarbeit kann höchstens drei Monate betragen.

§ 18 Praxisphase

- (1) Bezugnehmend auf die Regelungen in § 25 RPO sind die Studierenden im Rahmen des siebensemestrigen Studiengangs verpflichtet eine Praxisphase zu absolvieren. Diese dauert in der Regel 22 Wochen und wird planmäßig in der zweiten Hälfte des sechsten und der ersten Hälfte des siebten Semesters absolviert.
- (2) Zur Praxisphase kann auf Antrag zugelassen werden, wer in den Modulprüfungen des ersten bis dritten Fachsemesters 78 Credits gemäß Anlage 1 und in den Wahlpflichtmodulen 24 Credits gemäß Anlage 2 bis 4 erworben hat. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, welche Module der Anlagen 2 bis 4 als Wahlpflichtmodule und welche Module als Zusatzmodule zu übernehmen sind. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet in der Regel die oder der Beauftragte für die Praxisphase. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss
- (3) Die Praxisphase wird anerkannt, wenn
 - a) ein positives Zeugnis der Einrichtung über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt,
 - b) die oder der Studierende auf Verlangen der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers über den Stand der Arbeiten im Rahmen der Praxisphase Auskunft erteilt hat,
 - c) die oder der Studierende der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer einen deren oder dessen Vorgaben entsprechenden Abschlussbericht vorgelegt hat,
 - d) die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entsprochen hat und
 - e) die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufrieden stellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Einrichtung ist dabei zu berücksichtigen.
- (4) Für das erfolgreiche Ablegen der Praxisphase werden 30 Credits angerechnet.

Teil 3 Das Studium

§ 19 Umfang der Bachelorarbeit

Der Umfang der Bachelorarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt in der Regel etwa 30 Seiten à etwa 50 Zeilen. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens acht Wochen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen gewähren. Der Antrag muss in Textform gestellt werden und eine Begründung enthalten. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden.

§ 20 Zulassung zur Bachelorarbeit

Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer in den Modulprüfungen 90 Credits gemäß Anlage 1 sowie in Wahlpflichtmodulen 48 Credits gemäß Anlage 2 bis 4 und im Studiengang mit Praxisphase für das erfolgreiche Ablegen der Praxisphase 30 Credits erworben hat. Wenn noch nicht gemäß § 18 Absatz 2 erfolgt, ist dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit eine Erklärung beizufügen, welche Module der Anlagen 2 bis 4 als Wahlpflichtmodule und welche Module als Zusatzmodule in das Zeugnis zu übernehmen sind.

§ 21 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Abweichend von § 30 Absatz 4 RPO kann die Bachelorarbeit in deutscher Sprache und in englischer Sprache verfasst werden.
- (3) Die Festlegung des Themas einer Bachelorarbeit sowie die Betreuung können durch Angehörige folgender Gruppen erfolgen:
 - a) Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Standorts Iserlohn.
 - b) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte des Standorts Iserlohn, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Bachelorarbeit vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
 - c) Andere Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Bachelorarbeit vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Bei der Bestellung von Prüfenden gilt, dass eine der prüfenden Personen an der Fachhochschule Südwestfalen als Professorin oder Professor lehren muss.

- (4) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Bachelorarbeit zwölf Credits erworben.

§ 22 Kolloquium

- (1) Ergänzend zu den Regelungen in § 31 Absatz 2 RPO kann zum Kolloquium nur zugelassen werden, wer im ersten bis sechsten Fachsemester 165 Credits in den Modulprüfungen und zwölf Credits für die Abschlussarbeit beziehungsweise nach

Absolvieren einer Praxisphase 165 Credits in den Modulprüfungen, 30 Credits für die Praxisphase und zwölf Credits für die Abschlussarbeit erworben hat.

- (2) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 30, maximal 45 Minuten durchgeführt.
- (3) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums drei Credits erworben.
- (4) Nach Absprache zwischen dem Erstprüfer und dem Studierenden, kann Englisch als Sprache für das Kolloquium festgelegt werden. Die endgültige Entscheidung hierüber trifft der Erstprüfer.

Teil 4

Ergebnis der Abschlussprüfung

§ 23 Zeugnis

Ergänzend zu § 33 Absatz 1 RPO werden eine erfolgreich abgeleistete Praxisphase, sowie die Studienrichtungen Anwendungsentwicklung, Künstliche Intelligenz und Systemintegration und auf Antrag die gemäß § 18 Absatz 2 erfolgreich abgeleisteten Zusatzmodule auf dem Zeugnis ausgewiesen. Falls darüber hinaus Credits in weiteren Modulen erworben worden sind, werden diese nicht auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten, Aufwuchsregelung und Veröffentlichung

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2026/2027 im ersten Fachsemester im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik eingeschrieben sind.
- (3) Die Aufwuchsregelungen für den Studiengang sind den Anlagen 1 bis 2 zu entnehmen.
- (4) Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Naturwissenschaften vom 25.02.2025 erlassen.

Anlage 1 Pflichtmodule aller Studienrichtungen

Modul	Credits	Zulassungs- voraussetzung	Fach- semester	Erstmaliges Angebot
Wissenschaftliches Arbeiten	6		1	
Grundlagen der Informatik 1	6		1	
Mathematik 1	6	SL	1	
Einführung in die Programmierung	6		1	
Rechnerarchitektur	6	SL	1	
Programmierpraktikum (Einführung in das projektorientierte Arbeiten)	6		2	
Grundlagen der Informatik 2	6	SL	2	
Mathematik 2	6	SL	2	
Objektorientierte Programmierung	6	SL	2	
Datenbanken 1	6	SL	2	
Grundlagen der Betriebssysteme	6		3	WS 2026/27
Grundlagen der Informatik 3	6	Grundlagen der Informatik 1	3	
Rechnernetze	6	SL	3	
Wahlpflichtmodul 1/9	6	modulabhängig	3	modulabhängig
Wahlpflichtmodul 2/9	6	modulabhängig	3	modulabhängig
Webentwicklung Frontend	6		4	SoSe 2027
IT-Projektmanagement	6		4	
Wahlpflichtmodul 3/9	6	modulabhängig	4	modulabhängig
Wahlpflichtmodul 4/9	6	modulabhängig	4	modulabhängig
Wahlpflichtmodul 5/9	6	modulabhängig	4	modulabhängig
Webentwicklung Backend	6	Webentwicklung Frontend	5	WS 2027/28
Softwareengineering	6	SL	5	
Wahlpflichtmodul 6/9	6	modulabhängig	5	modulabhängig
Wahlpflichtmodul 7/9	6	modulabhängig	5	modulabhängig
Wahlpflichtmodul 8/9	6	modulabhängig	5	modulabhängig

Wahlpflichtmodul 9/9	6	modulabhängig	6	modulabhängig
Projektarbeit	9		6	
Bachelorarbeit und Kolloquium	12+3		6	

SL = Studienleistung

Anlage 2 Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule müssen angemeldet werden. Sie werden nur durchgeführt, wenn sich mindestens zehn Studierende für ein Modul anmelden. Über Ausnahmefälle entscheidet der Dekan oder die Dekanin.

Modul	Credits	Prüfungsvorleistungen / Zulassungsvoraussetzungen	Erstmaliges Angebot
Betriebswirtschaftslehre	6	SL	
Cloud Computing	6		WS 2025/26
Datenbanken 2	6	SL	
Datenschutz	6		
Deep Learning	6	Einführung Machine Learning	
Effiziente Algorithmen	6	SL / Mathematik 1 und 2	
Einführung in die Theoretische Informatik	6		
Einführung Machine Learning	6	SL	
Fortgeschrittene Internettechnologien	6	SL	
Funktionale Programmierung	6	SL	WS 2025/26
Frontend-Frameworks für Webanwendungen	6		
Gender und Diversity in der Informatik	6		WS 2025/26
Grundlagen der Cybersecurity	6		
Hardwarenahe Programmierung	6		WS 2025/26
IT-Recht	6	SL	
Marketing	6		
Mobile Applikationen	6		
Natural Language Processing	6		
Operations Research	6		
Ökosysteme	6		WS 2025/26
Partizipatives Design	6		
Praktische Anwendungen von Algorithmen	6		
Praktische Betriebssysteme 1	6		WS 2025/26
Praktische Betriebssysteme 2	6		WS 2025/26

Quantencomputing	6	Grundlagen der Informatik 1 und 2; Mathematik 1 und 2	WS 2027/28
Rechnernetze 2	6	SL	
Rechnungswesen 1	6	SL	
Rechnungswesen 2	6	SL	
Statistik	6		WS 2025/26
Systembiologie	6		WS 2025/26
Umweltinformationssysteme	6		WS 2025/26
Virtualisierung	6	SL	

SL = Studienleistung

Anlage 3 Wahlpflichtmodule der Studienrichtungen

Erläuterung: Die folgend aufgeführten Wahlpflichtmodule der jeweiligen Studienrichtungen können durch Module aus gleichnamigen Containern gemäß Anlage 4 ergänzt oder ausgetauscht werden.

Module Studienrichtung Anwendungsentwicklung
Datenbanken 2
Effiziente Algorithmen
Fortgeschrittene Internettechnologien
Funktionale Programmierung
Mobile Applikationen
Programmierung graphischer Benutzungsoberflächen mit Java
SL = Studienleistungen

Module Studienrichtung Künstliche Intelligenz
Datenbanken 2
Deep Learning
Effiziente Algorithmen
Einführung Machine Learning
Natural Language Processing
Statistik
SL = Studienleistung

Module der Studienrichtung Systemintegration
Cloud Computing
Hardwarenahe Programmierung
Praktische Betriebssysteme 1
Praktische Betriebssysteme 2
Rechnernetze 2
Virtualisierung

SL = Studienleistungen

Anlage 4 Container

Container: siehe Erläuterung am Ende der Tabelle	Fachsemester
Anwendungsentwicklung	3 bis 6
Künstliche Intelligenz	3 bis 6
Systemintegration	3 bis 6
Querschnittsthemen	3 bis 6
Erläuterung: Die Container werden mit konkreten Modulen befüllt. Ein Modul innerhalb eines Containers hat eine Wertigkeit von sechs Credits und schließt mit einer Prüfung ab. Wenn ein Container mehrere Module enthält, kann der Container gemäß der Anzahl der enthaltenen Module mehrfach als Wahlpflichtmodul gewählt werden.	